II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Entscheidung 89/471/EWG zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(90/668/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 89/471/EWG (4), geändert durch die Entscheidung 90/346/EWG (5), hat die Kommission Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland zugelassen.

Auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden in einigen Schlachthöfen die Schweine im Verlauf des Schlachtverfahrens zur Gewinnung von Leder enthäutet. Eine Anwendung der in der Entscheidung 89/471/EWG vorgesehenen Einstufungsverfahren auf enthäutete Schlachtkörper von Schweinen ist nicht möglich.

Artikel 6 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 sieht die Möglichkeit einer Abweichung für die Feststellung der Preise für geschlachtete Schweine auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 vor.

Die Menge der auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik enthäuteten Schweineschlachtkörper kann auf höchstens 10 v. H. der Markterzeugung geschätzt werden und weist eine sinkende Tendenz auf, so daß diese Handhabung bis zum 31. Dezember 1992 zum Abschluß kommen dürfte. Diese Lage rechtfertigt den Ausschluß der so behandelten Schlachtkörper aus dem System der Preisermittlung für geschlachtete Schweine.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der folgende Artikel 4a wird in die Entscheidung 89/471/EWG eingefügt:

„*Artikel 4a*

Auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik werden enthäutete Schlachtkörper von Schweinen vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 von der Anwendung dieser Entscheidung sowie den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 ausgenommen."

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 233 vom 10. 8. 1989, S. 30.
(5) ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 48.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission